



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeisterin der
Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck

nachrichtlich per Mail an den
Landrat des Kreises Coesfeld

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck
Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß
§34 LPiG

Ihr Schreiben vom 06.08.2018, Az. 60/bes-na

Sehr geehrte Frau Dirks,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06. August 2018 bitten Sie um landesplanerische Zustimmung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters um 200qm auf künftig 1.000qm Verkaufsfläche geschaffen werden. Im Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittel“ und „Dienstleistung“ dargestellt.

Rechtliche Grundlage für eine landesplanerische Einschätzung zur Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel ist Kapitel 6.5 des LEP NRW. Gemäß Anlage 1 des LEP handelt es sich bei dem Sortiment „Nahrungs- und Genussmittel“ um ein zentrenrelevantes Sortiment, welches gleichzeitig auch nahversorgungsrelevant ist. Standorte mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind

- nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (Ziel 6.5-1) und
- in zentralen Versorgungsbereichen (Ziel 6.5-2)

zulässig.

In Ziel 6.5-2 wird darüber hinaus eine Ausnahme von dieser Zielsetzung formuliert. Demnach ist die Festsetzung von Kerngebieten oder

17. September 2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.02.558008-002/2018.0001

Auskunft erteilt:

Frau Greiwe

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1408

Telefax:

+49 (0)251 411-81408

Raum: 312

E-Mail:

gundhilde.greiwe@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,

10, 11, 12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment außerhalb zentraler Versorgungsbereiche möglich, wenn

- eine integrierte Lage in zentralen Versorgungsbereichen nicht möglich ist,
- die Gewährung einer wohnortnahen Grundversorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sichergestellt werden soll und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden (zugleich Ziel 6.5-3).

Im Hinblick auf Ihre Bauleitplanung ist Folgendes festzustellen:

Der Standort des Lebensmitteldiscounters ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Demnach wird Ziel 6.5-1 beachtet.

Allerdings befindet sich der Standort nicht im zentralen Versorgungsbereich von Billerbeck. Demnach ist eine Erweiterung nur nach den Vorgaben der Ausnahmeregelung von Ziel 6.5-2 zulässig.

Laut Einzelhandelskonzept von Billerbeck (S. 28) zeichnet sich der Standort ... „durch seine Lage in der Umgebung von Wohngebieten“ aus und erfüllt Nahversorgungsfunktion. Die Ausnahmeregelung von Ziel 6.5-2 (s. Spiegelstrich 2) ist demnach anwendbar.

Darüber hinaus wird an Hand einer Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse gutachterlich dargelegt, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf den zentralen Versorgungsbereich von Billerbeck zu erwarten sind (Ziel 6.5-3).

Demnach sind die Kriterien für die Ausnahmeregelung von Ziel 6.5-2 erfüllt, so dass die vorgelegte Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Gez. Gundhilde Greiwe